

BVGer D-423/2019 vom 16. Mai 2019

Bundesverwaltungsgericht, 2019-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-423_2019

FR: TAF D-423/2019 du 16 mai 2019

IT: TAF D-423/2019 del 16 maggio 2019

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Das Wiedererwägungsverfahren ist im Asylrecht spezialgesetzlich geregelt (vgl. Art. 111b ff. AsylG). Ein entsprechendes Gesuch ist dem SEM innert 30 Tagen nach Entdeckung des Wiedererwägungsgrunds schriftlich und begründet einzureichen; im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den revisionsrechtlichen Bestimmungen von Art. 66-68 VwVG (Art. 111b Abs. 1 AsylG).

E. 3.2

In seiner praktisch relevantesten Form bezweckt das Wiedererwägungsgesuch die Anpassung einer ursprünglich fehlerfreien Verfügung an eine nachträglich eingetretene erhebliche Veränderung der Sachlage (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.5 m.w.H.). Falls die abzuändernde Verfügung unangefochten blieb - oder ein eingeleitetes Beschwerdeverfahren mit einem blossen Prozessentscheid abgeschlossen wurde - können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen (vgl. zum sogenannten "qualifizierten Wiedererwägungsgesuch" BVGE 2013/22 E. 5.4 m.w.H.). Nach Art. 66 Abs. 2 VwVG liegen Revisionsgründe unter anderem dann vor, wenn eine Partei neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt (Bst. a). Neue Beweismittel im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen entweder den Beweis für neue erhebliche Tatsachen oder den Beweis für Tatsachen erbringen können, deren Existenz oder Eigenschaften im Beschwerdeverfahren respektive im Asylverfahren vor dem SEM zum Nachteil des Beschwerdeführers unbewiesen geblieben sind.

E. 3.3

Die Wiedererwägung ist nicht beliebig zulässig. Sie darf insbesondere nicht dazu dienen, die Rechtskraft von Verwaltungsentscheiden immer wieder infrage zu stellen oder die Fristen für die Ergreifung von Rechtsmitteln zu umgehen (vgl. BGE 136 II 177 E. 2.1). Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahrens bestanden haben, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (Art. 66 Abs. 3 VwVG).

E. 3.4

In casu hat das SEM den grundsätzlichen Anspruch des Beschwerdeführers auf Behandlung seines Wiedererwägungsgesuchs vom 29. November 2018 nicht in Abrede gestellt. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren ist zu prüfen, ob das SEM zu Recht davon ausgegangen ist, dass keine Gründe vorliegen, welche die Rechtskraft der Verfügung vom 4. Februar 2016 zu beseitigen vermögen.

E. 4.1

Der Beschwerdeführer begründet sein (zweites) Wiedererwägungsgesuch mit der Bestätigung seiner afghanischen Staatsangehörigkeit durch die heimatliche Vertretung. Des Weiteren beruft er sich, wie im ersten Wiedererwägungsverfahren, auf das Fehlen eines Beziehungsnetzes in Afghanistan und auf die dortige schlechte Sicherheitslage.

E. 4.2

Die in der Rechtsmitteleingabe vom 23. Januar 2019 erhobene Rüge des Beschwerdeführers, die Vorinstanz habe die Begründungspflicht verletzt, indem sie trotz der nunmehr feststehenden afghanischen Staatsangehörigkeit weiterhin an seiner Biografie zweifle, ohne seine Vorbringen im Asylverfahren einer gesamthaften Neubeurteilung unterzogen zu haben, geht fehl und der entsprechende Rückweisungsantrag ist abzuweisen. Das SEM hat die im Wiedererwägungsgesuch vom 29. November 2018 geltend gemachte neue Tatsache - die Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit - gewürdigt. Es hat die Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers im ZEMIS entsprechend von "Unbekannt" auf "Afghanistan" geändert. Des Weiteren hat es aber auch zutreffend festgestellt, dass die besagte Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit die im ordentlichen Verfahren als unglaubhaft erachtete Hauptsozialisation des Beschwerdeführers in der angegebenen afghanischen Region nicht zu belegen vermag und damit nicht geeignet ist, die Rechtskraft

der Verfügung vom 4. Februar 2016 (Verneinung der Flüchtlingseigenschaft, Ablehnung des Asyls, Anordnung der Wegweisung und des Vollzugs) zu beseitigen. Das SEM hat die Kenntnisse des Beschwerdeführers über Afghanistan und die von ihm genannte Region, in der er sozialisiert worden sei, im Rahmen des Asylverfahrens eingehend geprüft. Diese erwiesen sich als unzureichend. Der Beschwerdeführer vermochte seinen Lebenslauf im ordentlichen Verfahren nicht glaubhaft darzulegen. Gestützt auf eine durch die Fachstelle LINGUA durchgeführte landeskundliche und linguistische Analyse hat das SEM festgestellt, dass die Hauptsozialisation des Beschwerdeführers sehr wahrscheinlich nicht in der von ihm angegebenen afghanischen Region, sondern sehr wahrscheinlich in Pakistan erfolgt ist. Auf die Ausführungen des Beschwerdeführers im Wiedererwägungsverfahren zu mangelhafter Berücksichtigung seines jugendlichen Alters bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Angaben im ordentlichen Asylverfahren ist vorliegend nicht weiter einzugehen. Die Verfügung vom 4. Februar 2016 ist nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Die besagte Verfügung ist in Rechtskraft erwachsen. Gründe, die bereits im Zeitpunkt des ordentlichen Beschwerdeverfahrens bestanden, können nicht als Wiedererwägungsgründe vorgebracht werden (vgl. E. 3.3). Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass der Beschwerdeführer gemäss dem von ihm angegebenen Alter als unbegleiteter Minderjähriger behandelt wurde. Im vorliegenden Wiedererwägungsverfahren hatte das SEM nur die Erheblichkeit der neu geltend gemachten Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit zu prüfen. Dieser Pflicht ist die Vorinstanz nachgekommen und ihrer Einschätzung, wonach die besagte Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers seitens der heimatlichen Vertretung nicht geeignet ist, den von ihm vorgetragenen Lebenslauf (lokale Herkunft, Ort der Sozialisation, Lebensumstände) nachzuweisen, ist zuzustimmen. Die nun erfolgte Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers sagt weder etwas über den Ort seiner Sozialisierung und seinen Wohnort vor der Einreise in die Schweiz oder eine allfällige Aufenthaltsregelung in einem Drittstaat aus, noch vermag sie das Fehlen eines Beziehungsnetzes in Afghanistan zu belegen. Nur am Rand sei vermerkt, dass die Tazkira auch nicht den vom Beschwerdeführer angegebenen Herkunftsort D. _____ in der Provinz E. _____, sondern einen Geburtsort in der Provinz C. _____ aufführt. Ebenso wenig vermag das Vorbringen des Beschwerdeführers, die Suche des SRK nach Angehörigen sei bislang erfolglos verlaufen, das Fehlen eines Beziehungsnetzes nachzuweisen. Die Lebensumstände des Beschwerdeführers, insbesondere der Ort seiner Sozialisierung, stehen weiterhin nicht fest.

E. 4.3

Allein die Tatsache der nun feststehenden afghanischen Staatsangehörigkeit des Beschwerdeführers vermag nicht zur Annahme der Undurchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs zu führen. Das SEM hat zutreffend festgestellt, dass es nicht Sache der Asylbehörden ist, nach allfälligen Wegweisungshindernissen zu forschen, wenn keine konkreten Hinweise auf solche vorliegen. Dabei trägt nach der Bestimmung von Art. 8 ZGB, die als allgemeiner Rechtsgrundsatz auch im öffentlichen Recht Anwendung findet, die asylsuchende Person die Beweislast und damit die Folgen der Beweislosigkeit. Ein Wegweisungsverfahren kann nicht sinnvoll geführt werden, wenn die asylsuchende Person die Herkunft und ihre Lebensumstände verschweigt oder verschleiert. Wie vorstehend ausgeführt, stehen die lokale Herkunft des Beschwerdeführers, sein letzter Wohnort und seine persönlichen Verhältnisse nicht fest, weshalb sein Einwand, ein Vollzug der Wegweisung in die Provinz E. _____ sei als unzumutbar zu erachten, nicht zu greifen

vermag. Bezüglich des Einwands, in ganz Afghanistan herrsche Krieg, ist auf die geltende Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts hinzuweisen, wonach sich der Vollzug der Wegweisung nach Afghanistan unter bestimmten Voraussetzungen als zumutbar erweisen kann (vgl. hierzu die als Referenzurteile publizierten Urteile des BVGer D-5800/2016 vom 13. Oktober 2017 und D-4287/2017 vom 8. Februar 2019). Es bleibt dem Beschwerdeführer im Übrigen unbenommen, freiwillig an den bisherigen Aufenthaltsort (beispielsweise in Pakistan) zurückzukehren.

E. 4.4

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das vom Beschwerdeführer im Wiedererwägungsverfahren vorgelegte Dokument (Bestätigung der afghanischen Staatsangehörigkeit) und seine Vorbringen in diesem Verfahren nicht geeignet sind, zu einer Anpassung der Verfügung des SEM vom 4. Februar 2016 zu führen. Das SEM hat das Wiedererwägungsgesuch vom 29. November 2018 in zutreffendem Umfang geprüft und zu Recht abgelehnt.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und - soweit diesbezüglich überprüfbar - angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm jedoch am 28. Januar 2019, unter dem Vorbehalt der Nachreichung einer Fürsorgeabhängigkeitsbestätigung, welche fristgerecht erfolgte, die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde und weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit auszugehen ist, ist von der Kostenerhebung abzusehen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.